



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 23.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Zams legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

a) bis	30 m ²	Nutzfläche mit	€	170,00
b) von mehr als	30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit	€	340,00
c) von mehr als	60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit	€	495,00
d) von mehr als	90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit	€	710,00
e) von mehr als	150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit	€	995,00
f) von mehr als	200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit	€	1.280,00
g) von mehr als	250 m ²	Nutzfläche mit	€	1.560,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister


Mag. Sigmund Geiger

angeschlagen am:	24.09.2019
abgenommen am:	